

§. 4.

Unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist der Gemeinderath bezüglich in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 5.

Als „Gericht erster Instanz“ im Sinne des Reichsgesetzes ist das Justizamt zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Der Instanzenzug regelt sich nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte v. vom 28. April 1863.

§. 6.

Die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Erschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (§. 33 Nr. 5 und §. 28 des Reichsgesetzes) ist dem Fürsten vorbehalten.

Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen, sowie vom Aufgebot (§§. 50 und 35 des Reichsgesetzes) erteilt das Ministerium.

§. 7.

Die Standesamtsbezirke sind nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§. 8.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch das zuständige Justizamt dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eides Statt. Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §. 4 Abs. 1 und §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebnahme des Gemeindeamtes geleisteten Dienst.

§. 9.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingange des Gebäudes, worin das Geschäftsbüro des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift: „Fürstliches Standesamt“ anzubringen.